

Brüssel, den 10. November 2017
(OR. en)

14201/17

ECOFIN 929
UEM 304

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	10. November 2017
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	13150/1/17 REV 1 ECOFIN 818 UEM 270
Betr.:	Unionsfazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates – Schlussfolgerungen des Rates (10. November 2017)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zur Unionsfazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates. Die Schlussfolgerungen wurden auf der 3573. Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten/Handel) am 10. November 2017 in Brüssel angenommen.

**Schlussfolgerungen des Rates zur
Unionsfazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung
der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates**

Der RAT der Europäischen Union —

1. GESTÜTZT AUF die Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten;
2. GESTÜTZT AUF Artikel 10 der oben genannten Verordnung, wonach der Rat alle drei Jahre auf der Grundlage eines Berichts der Kommission nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses (WFA) zu prüfen hat, ob Grundsätze, Einzelheiten und Plafonds der Fazilität nach wie vor dem Bedarf entsprechen, der für ihre Einführung maßgeblich war;
3. NACH PRÜFUNG des am 30. August 2017 vorgelegten Berichts der Kommission an den Rat und der am 27. Oktober 2017 verabschiedeten Stellungnahme des WFA —
4. VERTRITT DIE AUFFASSUNG, dass die Fazilität nach wie vor die Zwecke erfüllt, derentwegen sie eingeführt wurde.
